acf - fgv
association des communes fribourgeoises
freiburger gemeindeverband

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Modul II

Die Organisation der Gemeinde

2. September 2026

Saal A120/A140 – Universität Freiburg, Pérolles, PER 21



Referenten

Patrick Gendre
Ammann von Bois-d'Amont und Vorstandsmitglied des Freiburger Gemeindeverbandes

Grégory Grin
Projektleiter beim Freiburger Gemeindeverband

Christophe Maillard
Vorsteher des Amts für Gemeinden

Debora Friedli
Juristische Beraterin beim Amt für Gemeinden

Brigitte Leiser
Juristische Beraterin beim Amt für Gemeinden

Raphaël Tinguely
Rechtsanwalt

acf-fgv

Die Organisation der Gemeinde - Übersicht

- Empfang und Einleitung
- Die Gemeinde, die Gemeindeautonomie und die allgemeinen Grundsätze der administrativen Verwaltung
- Prozess zur Ausarbeitung der Gemeindereglemente
- Verwaltungsrechtliche Verfügungen der Gemeinde
- Organisation der Gemeinde im Lichte einer sorgfältigen Verwaltung
- Zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden
- Cyberadministration und Digitalisierung / « Gemeindeporträt und Porträt der Regionen »
- Fragen und Schlussfolgerungen

acf-fgv

Die Organisation der Gemeinde - Übersicht

- **Empfang und Einleitung**
- Die Gemeinde, die Gemeindeautonomie und die allgemeinen Grundsätze der administrativen Verwaltung
- Prozess zur Ausarbeitung der Gemeindereglemente
- Verwaltungsrechtliche Verfügungen der Gemeinde
- Organisation der Gemeinde im Lichte einer sorgfältigen Verwaltung
- Zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden
- Cyberadministration und Digitalisierung / « Gemeindeporträt und Porträt der Regionen »
- Fragen und Schlussfolgerungen

acf-fgv

Die Organisation der Gemeinde - Übersicht

- Empfang und Einleitung
- **Die Gemeinde, die Gemeindeautonomie und die allgemeinen Grundsätze der administrativen Verwaltung**
- Prozess zur Ausarbeitung der Gemeindereglemente
- Verwaltungsrechtliche Verfügungen der Gemeinde
- Organisation der Gemeinde im Lichte einer sorgfältigen Verwaltung
- Zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden
- Cyberadministration und Digitalisierung / « Gemeindeporträt und Porträt der Regionen »
- Fragen und Schlussfolgerungen

acf-fgv

Die Gemeinde, die Gemeindeautonomie und die allgemeinen Grundsätze der administrativen Verwaltung

1. Begriff der Gemeinde und Einordnung im föderalistischen System der Schweiz

Definition des Begriffs der Gemeinde
Eine Gemeinde ist eine öffentlichrechtliche Körperschaft, welche das alltägliche Leben eines Dorfes oder einer Stadt gestaltet, wobei sie ein bestimmtes Territorium und gewählte Behörden hat. Sie verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Stellung und Kompetenzen
Die Gemeinde handelt im öffentlichen Interesse und im Gemeinwohl indem sie sich um die Infrastrukturen, die örtliche Sicherheit und die Dienstleistungen für die Bevölkerung kümmert; sie achtet dabei auf das Wohlergehen der Bevölkerung und gewährleistet eine dauerhafte Lebensqualität (vgl. Art. 130 KV; Stichwort Nachhaltigkeit).

Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger
Die Gemeinde ermöglicht es den Einwohnerinnen und Einwohnern, sich äussern und abstimmen zu können und direkt bei kommunalen Entscheidungen mitwirken zu können.

Lokale Autonomie und Verantwortlichkeiten
Jede Gemeinde führt ihre lokalen Angelegenheiten so, dass sie die unterschiedlichen auf dem Spiel stehenden Interessen und die begrenzten Ressourcen in Einklang bringen kann. Sie ist eine autonome Einheit, aber in das kantonale System integriert.

Die Gemeinde, die Gemeindeautonomie und die allgemeinen Grundsätze der administrativen Verwaltung

1. Begriff der Gemeinde und Einordnung im föderalistischen System der Schweiz

Die Schweiz hat drei Ebenen: Bund, Kanton und Gemeinde



Bund (Art. 42 ff. BV)

- Landesverteidigung
- Nationalstrassen
- Nuklearenergie
- Internationale Beziehungen
- …



Kanton (Art. 42 ff. BV)

- Bildungswesen
- Gesundheit
- Kultur
- Polizei
- …



Gemeinde

- Lokale Dienstleistungen : Wasser, Abfall, Feuerwehr, Pflegedienste zu Hause, Alters- und Pflegeheime, Kultur usw.
- Ortsangelegenhei-ten (Art. 52 ff. KV)
- Gemeindeautono-mie (Art. 50 BV

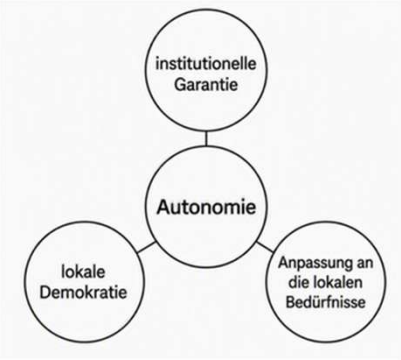
acf-fgv

Die Gemeinde, die Gemeindeautonomie und die allgemeinen Grundsätze der administrativen Verwaltung

2. Die Gemeindeautonomie

a. Die Gemeindeautonomie auf einfache Art verstehen (Art. 50 BV, 129 Abs. 2 KV und Art. 4 GG)

Es ist **Art. 50 Abs. 1 BV**, der die Gemeindeautonomie verankert:
[1] Die Gemeindeautonomie ist nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet.
Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dieser Bestimmung um eine **institutionnelle Garantie** handelt. Sie definiert den Inhalt der Autonomie nicht, sondern verweist auf das kantonale Recht, um den Umfang festzulegen. Jeder Kanton legt mithin selbst fest — so auch Freiburg durch seine Verfassung und das Gemeindegesetz — was die Gemeinden konkret alleine entscheiden können.



Definition der Gemeindeautonomie
Die Gemeindeautonomie ermöglicht es einer Gemeinde, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln und Entscheidungen vor Ort zu treffen.

Anpassung an die lokalen Bedürfnisse
Jede Gemeinde passt ihre Entscheidungen ihren Besonderheiten, ihrer Bevölkerung, ihren geografischen Verhältnissen und ihren **Ressourcen** an.

Stärkung der lokalen Demokratie
Die Autonomie erlaubt es den Bürgerinnen und Bürgern, die politischen Entscheidungen anlässlich der Gemeindeversammlungen oder Sitzungen des Generalrates und bei Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten direkt zu beeinflussen.

acf-fgv

Die Gemeinde, die Gemeindeautonomie und die allgemeinen Grundsätze der administrativen Verwaltung

2. Die Gemeindeautonomie

b. Die Schranken der Gemeindeautonomie

Beachtung des übergeordneten Rechts
Die Gemeinde kann keine Regeln erlassen, die gegen die Bundes- oder Kantonsverfassung, gegen kantonale Gesetze oder gegen Bundesgesetze verstossen, damit die Rechtssicherheit gewahrt bleibt.

Kantonale Aufsicht (Staatsrat, Oberamtmänner und -frauen, Amt für Gemeinden, andere Ämter des Staates)
Die kantonalen Behörden üben eine Aufsicht im Bereich der Gemeindereglemente und –beschlüsse aus, um Missbräuche zu verhindern und eine ordnungsgemässe Verwaltung zu garantieren (Art. 143 ff. GG).

Gerichtliche Überprüfung
Die Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, gegen kommunale Beschlüsse Rechtsmittel einzulegen.

Finanzielle und administrative Schranken
Die Gemeinde muss ihre eigenen finanziellen Mittel und die administrativen Möglichkeiten berücksichtigen, um ihre Projekte im Rahmen des Jahresbudgets und der Finanzplanung umsetzen zu können.

Beachtung der Grundrechte
Jeder Beschluss der Gemeinde muss die Prinzipien der Gesetzmässigkeit, der Gleichbehandlung und der Verhältnissmässigkeit beachten und den guten Glauben der Bürgerinnen und Bürger schützen.

Die Gemeinde, die Gemeindeautonomie und die allgemeinen Grundsätze der administrativen Verwaltung

3. Zusammenhang von Gemeindeautonomie und Verantwortung

a. Mehr Autonomie bringt auch mehr Verantwortung mit sich

Verantwortlichkeit gegenüber dem Recht
Die Gemeinden müssen sich an das geltende Recht halten, da rechtswidrige Beschlüsse aufgehoben werden können und das Vertrauen der Öffentlichkeit schädigen. Die vom Gemeindepräsidenten, vom Gemeindeschreiber oder anderen bevollmächtigen Personen unterzeichneten Schriftstücke verpflichten die Gemeinde (Art. 83 GG).

Finanzielle Verantwortung
Eine umsichtige Verwaltung des Gemeindebudgets ist unerlässlich, um dauerhafte finanzielle Schwierigkeiten zu vermeiden.

Politische und institutionelle Verantwortung
Die Gemeindebehörden sind verantwortlich gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, die getroffene Entscheidungen anlässlich der nächsten Wahlen abstrafen können.

Haftung der Gemeinwesen
Die Gemeinde hat eine Entschädigungspflicht für durch ihre Amtsträger verursachte Schäden, was die Wichtigkeit einer organisierten Verwaltung unterstreicht (Art. 83c GG). Die Haftung der Gemeinwesen für den Schaden, den ihre Amtsträgerinnen und Amtsträger in Ausübung ihres Amtes widerrechtlich oder in Verletzung ihrer Amtspflichten verursachen, wird durch das Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträgerinnen und ihrer Amtsträger (HGG; SGF 16.1) geregelt

Die Gemeinde, die Gemeindeautonomie und die allgemeinen Grundsätze der administrativen Verwaltung

3. Zusammenhang von Gemeindeautonomie und Verantwortung

b. Entscheidungs-Spielraum in politischer und organisatorischer Hinsicht

Innerhalb der vorstehend behandelten Schranken, kann die Gemeinde politische Entscheidungen in folgenden Bereichen treffen:

- örtliche Verwaltung (Ortsplanung, öffentliche Einrichtungen),
- örtliche Sozial- und Kulturpolitik (in den Schranken des kantonalen Rechts),
- Gemeindesteuern (Steuersätze und Steuerfüsse),
- Raumplanung (Nutzungspläne, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben),
- Kommunale öffentliche Dienste (Abfall, Wasser, Strassenunterhalt etc.).

Freiheit in der internen Organisation

Die Gemeinde wählt:

- ihre administrative Struktur,
- die Aufgabenteilung zwischen den Ressorts und Dienststellen,
- die Organisation der Ämter,

Die Gemeinde, die Gemeindeautonomie und die allgemeinen Grundsätze der administrativen Verwaltung

4. Grundsätze der administrativen Verwaltung

a. Handeln im öffentlichen Interesse und gemäss dem Gesetz (Art. 8 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege; VRG; SGF 150.1)

Prinzip des öffentlichen Interesses
Die Beschlüsse der Gemeinde müssen auf das Gemeinwohl ausgerichtet sein, über rein private Interessen hinaus, und dabei die Rechte des Einzelnen wahren.

Prinzip der Gesetzmässigkeit (Legalitätsprinzip)
Die Gemeinde handelt einzig mit einer gesetzlichen Grundlage, um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und gegen Willkür zu schützen.

Stärkung des Vertrauens
Der Respekt dieser Prinzipien fördert das Vertrauen zwischen Bürgerinnen, Bürgern und den kommunalen Behörden, indem die Rechtssicherheit bezüglich der getroffenen Entscheidungen gewährleistet ist. Das vertikale Verhältnis zwischen Bürgerinnen, Bürgern und Behörden verlangt von den gewählten Gemeindevertretern und vom Administrativpersonal ein gewisses Mass an Wachsamkeit.

Die Gemeinde, die Gemeindeautonomie und die allgemeinen Grundsätze der administrativen Verwaltung

4. Grundsätze der administrativen Verwaltung

b. Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit und guter Glaube

Gleichbehandlung
Vergleichbare Situationen müssen gleich behandelt werden, ausser es liegen objektive Rechtfertigungsgründe vor.

Prinzip der Verhältnismässigkeit
Jede Massnahme muss angemessen und notwendig sein und darf nicht über das zur Erreichung des Ziels erforderliche Mass hinausgehen.

Treu und Glauben im Verwaltungsrecht
Die Gemeinde muss in kohärenter, loyaler und voraussehbarer Weise handeln, um das Vertrauen der Bürger und Bürgerinnen aufrechtzuerhalten. Klare Zusagen, die einem Bürger oder einer Bürgerin gegenüber gemacht wurden, müssen eingehalten werden.

Garantien zugunsten der Bürgerinnen und Bürger
Die Beachtung dieser Prinzipien gewährleistet die Qualität der Entscheidungen und schützt vor Missbrauch und unverhältnismässigen Entscheidungen.

Die Gemeinde, die Gemeindeautonomie und die allgemeinen Grundsätze der administrativen Verwaltung

4. Grundsätze der administrativen Verwaltung

c. Information der Bevölkerung unter Beachtung der Privatsphäre

Prinzip der Transparenz
Das Prinzip der Transparenz verpflichtet die Gemeinde, die Bevölkerung klar über ihre Beschlüsse und die Verwendung der öffentlichen Mittel zu informieren und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewährleisten (Art. 83a GG) .

Schutz der Personendaten
Die personenbezogenen Daten müssen gegen jede missbräuchliche Nutzung oder nicht erlaubte Verbreitung geschützt werden, um die Privatsphäre zu schützen.

Gleichgewicht zwischen Transparenz und Vertraulichkeit
Die Behörden müssen die Informationspflicht mit der Pflicht zur Vertraulichkeit aus dem Amtsgeheimnis und dem Beratungsgeheimnis in Einklang bringen, um das Vertrauen der Bürger zu sichern (Art. 83b GG).

Verantwortungsvolle Verwaltung der Daten
Klare Verfahren und eine geeignete Schulung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235,1) sowie zum kantonalen Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG; SGF 17.5) stellen eine offene und vertrauenswürdige Verwaltung sicher.

Die Gemeinde, die Gemeindeautonomie und die allgemeinen Grundsätze der administrativen Verwaltung

5. Strategische Rolle der Gemeindeexekutive

Zentrale Rolle der Gemeindeexekutive
Der Gemeinderat führt die Verwaltung und die kommunalen Dienststellen, er setzt die politischen Entscheidungen um und erledigt die laufenden Geschäfte effizient (Art. 60 GG). Der Gemeinderat muss die Gemeinde mit der Sorgfalt eines guten Verwalters führen (Art. 82 GG).

Aufgabe der strategischen Koordination
Ähnlich wie der Dirigent eines Orchesters, plant der Gemeinderat, legt die Prioritäten fest und stellt er die Übereinstimmung der kommunalen Massnahmen sicher.
Einige Gemeinden legen ein Legislaturprogramm fest.

Kommunikation und public relations
Die Exekutive vertritt die Gemeinde, kommuniziert mit den Bürgerinnen und Bürgern, einschliesslich der legislativen Gewalt (Gemeindeversammlung oder Generalrat) und geht auf deren Anfragen ein, um die Governance (Regierungsführung) zu stärken.

Transparente und nachhaltige Gemeindeführung
Der Gemeinderat trifft klare und nachhaltige Entscheidungen und stellt so die Stabilität und Glaubwürdigkeit des kommunalen Handelns sicher.

Die Gemeinde, die Gemeindeautonomie und die allgemeinen Grundsätze der administrativen Verwaltung

5. Strategische Rolle der Gemeindeexekutive

Der Gemeinderat führt die Verwaltung und die kommunalen Dienststellen, er setzt die politischen Entscheidungen um und erledigt die laufenden Geschäfte effizient (Art. 60 GG). Der Gemeinderat muss die Gemeinde mit der Sorgfalt eines guten Verwalters führen (Art. 82 GG).



Ähnlich wie der Dirigent eines Orchesters, plant der Gemeinderat, legt die Prioritäten fest und stellt er die Übereinstimmung der kommunalen Massnahmen sicher.
Einige Gemeinden legen ein Legislaturprogramm fest.

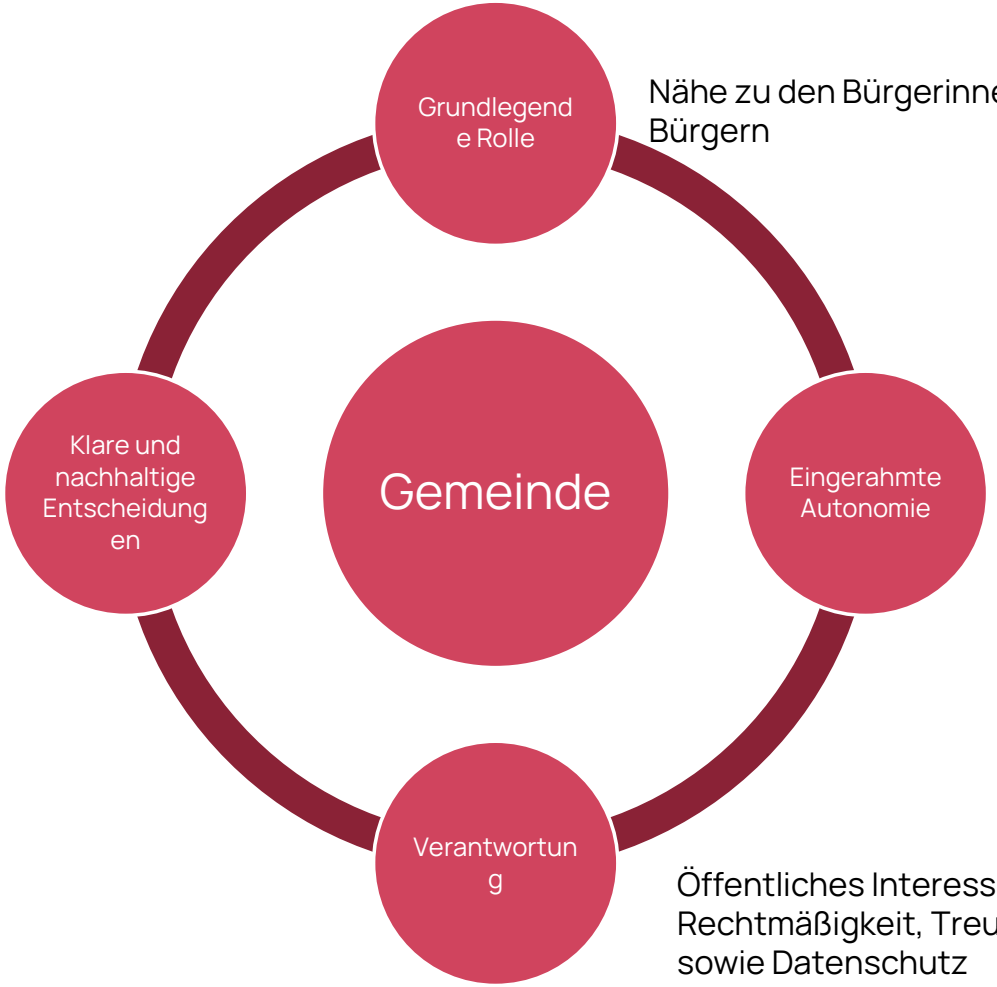
Die Exekutive vertritt die Gemeinde, kommuniziert mit den Bürgerinnen und Bürgern, einschliesslich der legislativen Gewalt (Gemeindeversammlung oder Generalrat) und geht auf deren Anfragen ein, um die Governance (Regierungsführung) zu stärken.

Der Gemeinderat trifft klare und nachhaltige Entscheidungen und stellt so die Stabilität und Glaubwürdigkeit des kommunalen Handelns sicher.

acf-fgv

Die Gemeinde, die Gemeindeautonomie und die allgemeinen Grundsätze der administrativen Verwaltung

6. Schlussfolgerung



acf-fgv

Die Organisation der Gemeinde - Übersicht

- Empfang und Einleitung
- Die Gemeinde, die Gemeindeautonomie und die allgemeinen Grundsätze der administrativen Verwaltung
- **Prozess zur Ausarbeitung von Gemeindereglementen**
- Verwaltungsrechtliche Verfügungen der Gemeinde
- Organisation der Gemeinde im Lichte einer sorgfältigen Verwaltung
- Zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden
- Cyberadministration und Digitalisierung / « Gemeindeporträt und Porträt der Regionen »
- Fragen und Schlussfolgerungen

acf-fgv

Prozess zur Ausarbeitung der Gemeindereglemente

1. Nützliche Links

Gesetzliche Grundlagen, Dokumentation und Muster:

- Gesetz über die Gemeinden: Artikel 5, 10a Abs. 1 Bst. c, 51bis, 52, 60 Abs. 3 Bst. a, 84 et 148
- Info'GemA 'Gemeindereglemente und Statuten der Gemeindeverbände'
 Herausgegeben vom Amt für Gemeinden
- Directives de technique legislative (gesetzestechnische Richtlinien – liegen bislang nur in FR vor)
 Herausgeben vom Amt für Gesetzgebung
- FAQ zu juristischen Fragen
 Herausgegeben vom Amt für Gemeinden
- Musterreglemente und Ansprechstellen
 Verfügbar auf der Website des Amts für Gemeinden

Wichtiger Hinweis

Bitte greifen Sie auf die Dokumente (insbesondere die InfoGema) über die Websites der betreffenden Amtsstellen zu, nicht über Suchmaschinen (z.B. Google liefert häufig veraltete Versionen von seither aktualisierten Dokumenten).

Prozess zur Ausarbeitung der Gemeindereglemente

2. Reglemente und Gemeindeaufgaben (1/2)

Art. 5 GG
Aufgaben – Grundsätze
[1] Die Gemeinde erfüllt die ihr durch die Gesetze übertragenen und die durch eigene Beschlüsse übernommenen Aufgaben.

Art. 84 GG
Reglemente
[1] Die Gemeinde erlässt die für ihre Organisation und für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Reglemente.



Der Zweck der Reglemente besteht darin, die Aufgaben der Körperschaft zu bestimmen und zu definieren, wie diese Aufgaben erfüllt werden.

Aufgaben der **Gemeinden** sind :

- Die vom Kanton vorgegebenen Aufgaben (z. B. Trinkwasserversorgung, Abfallentsorgung)
- Die von der Gemeinde frei gewählten Aufgaben (z.B. Beiträge an Ortsvereine).

Die Reglemente der **Gemeindeverbände** dienen dazu, die zur Erreichung des statutarischen Zwecks (z.B. Brandschutz) notwendigen Regeln zu definieren.

Die Reglemente der **Gemeindeanstalten mit Rechtspersönlichkeit** dienen dazu, die Regeln zu definieren, die zur Erreichung ihres im Gründungsreglement festgelegten Zwecks notwendig sind (Anstalten sind selten, Beispiele gibt es im Bereich der Pflegeheime oder industriellen Betriebe).

acf-fgv

Prozess zur Ausarbeitung der Gemeindereglemente

2. Reglemente und Gemeindeaufgaben (2/2)

Grenzen bei der Aufgabenerfüllung und der diesbezüglichen Reglementierung:

- Das Handeln eines Gemeinwesens muss **im öffentlichen Interesse** sein: dieses Interesse muss bei der Annahme eines Reglements belegbar sein.
- Ein Gemeinwesen muss im Verhältnis zu den Privaten **subsidiär** handeln: Gemeinden dürfen zwar als wirtschaftliche Akteure auftreten, aber ihr Handeln darf den Wettbewerb nicht verzerren.
- **Zuständigkeit** : Bestimmungen in einem Reglement, die über die Zuständigkeit der Gemeinde / des Gemeindeverbandes / der Anstalt oder der Bürgergemeinde hinausgingen, wären nicht gültig (je nach Schwere des Mangels wären sie **nichtig** oder **anfechtbar**).
- In jedem Fall **geht** bei Widersprüchen das **höherrangige Recht** dem untergeordneten kommunalen Recht **vor**.

Prozess zur Ausarbeitung der Gemeindereglemente

3. Gesetzgebungskompetenz der Organe: Legislative, Exekutive

<table>
<tr><th colspan="2">Reglement der Legislative</th><th>Reglement der Exekutive</th></tr>
<tr><td><u>Vorgeschriebene Aufgaben</u></td><td><u>Freiwillige Aufgaben</u></td><td rowspan="3">Legt die Einzelheiten der Umsetzung fest (Erlass kann z.B. Ausführungsreglement oder Verordnung genannt sein).</td></tr>
<tr><td>Definiert die Art und Weise der Umsetzung</td><td>Definiert die Aufgabe und die Art und Weise der Umsetzung</td></tr>
<tr><td colspan="2">Definiert allfällige Kompetenzdelegationen (an Dritte: Art. 5a GG)</td></tr>
<tr><td colspan="2">Festlegung allfälliger Delegationen von Gesetzgebungskompetenzen (an die Exekutive: Art. 60 Abs. 3 Bst. a GG)
Beispiel: Höhe von Gebühren (Art. 67 Abs. 3 GFHG: z.B. Parkgebühren) oder andere Ausführungsmodalitäten (z.B. Öffnungszeiten der Abfallsammelstelle)</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="3">Grenzen</td></tr>
<tr><td colspan="2">Der Inhalt eines Reglements darf nicht über den vom Gesetz festgelegten Rahmen der Gemeindezuständigkeit hinausgehen.</td><td>Ein Ausführungsreglement / eine Verordnung darf nicht über den vom Reglement der Legislative definierten Rahmen hinausgehen.</td></tr>
</table>

acf-fgv

Prozess zur Ausarbeitung der Gemeindereglemente

4. Verfahrensschritte der Ausarbeitung eines Reglements (1/2)

	Reglement Legislative		Reglement Exekutive	
Verfahrensschritt	Vorgeschr.	Fakultativ	Vorgeschr.	Fakultativ
Arbeitsgruppe		✓		✓
Stellungnahme Kanton → wenn Rglt vor 01.09.2028 erlassen		✓		
Stellungnahme Kanton → Reglement ab 01.09.2028 erlassen - Organisationsreglement, Schulreglement, Abfall-, Trinkwasser- und Abwasserreglement, Reglemente über Parkbewirtschaftung und öffentliche Sachen - Weitere Reglemente	✓	✓		
Stellungnahme des Preisüberwachers (wenn Gebühren + in einem Monopolbereich: Art. 14 PüG)	✓		✓	
Stellungnahme der Finanzkommission (bei Steuern, Gebühren und finanziellen Auswirkungen über der Kompetenz des Gemeinderates, Art. 72 GFHG)	✓			
⚠ schluss/Erlass durch das zuständige Organ (Exekutive/ Legislative) Verfahren einhalten, insbesondere Traktandierung und Publikation des Entwurfs an Legislative (Art. 42b ARGG).				

acf-fgv

Prozess zur Ausarbeitung der Gemeindereglemente

4. Verfahrensschritte der Ausarbeitung eines Reglements (2/2)

	Reglement Legislative		Reglement Exekutive	
Verfahrensschritte (Fortsetzung)	Vorgeschr.	Fakultativ	Vorgeschr.	Fakultativ
Veröffentlichung: - Beschlossenes Reglement → umgehend (Vermerk «noch nicht in Kraft getreten») - Protokoll der Legislative → in 20 Kalendertagen	✓ ✓		✓	
Beschwerde möglich → 30 Tage → alle Reglemente Referendum möglich → 30/60 Tage → Gemeinden mit Generalrat und Gemeindeverbände				
Genehmigung durch Kanton, wenn Reglement vor 01.09.2028 erlassen : → Alle Reglemente der Legislative	✓			
Reglemente der Legislative, die ab 01.09.2028 erlassen werden: → **Keine kantonale Genehmigung mehr** Ausnahme: Polizeireglement (kantonale Genehmigung bleibt)	✓			
Veröffentlichung des unterzeichneten und rechtskräftigen Reglements	✓		✓	
Inkrafttreten: Datum gemäss Angabe im Reglement				

acf-fgv

Prozess zur Ausarbeitung der Gemeindereglemente

5. 10 Tipps für die Ausarbeitung eines Reglements

1

Forme der Revision

Nicht vermischen (Teil- oder Totalrevision)

2

Keine Informationen und Erläuterungen

Nur Rechtsnormen

3

Redaktion

Klar und verständlich Keine Einzelfälle

4

Gliederung

Empfehlungen befolgen (Kapitel, Artikel, Absätze, Aufzählungen)

5

Gesetzliche Grundlagen im «Gestützt auf»

Nur relevante Bestimmungen

6

Rechtsmittel

Einsprachemög-lichkeit vorsehen wenn gewünscht

7

Aufhebung

Aufzuhebendes Reglement mit Titel und Datum angeben

8

Inkrafttreten

Rückwirkung nicht zulässig; Ausnahme, wenn 5 Bedingungen erfüllt

9

Stellungnahmen

Einholen wenn vorgeschrieben: Kanton, Preisüberwacher, FiKo

10

Ausführungs-reglement

Nur für Ausführungs-bestimmungen

acf-fgv

Vgl. InfoGemA Gemeindereglemente und Statuten der Gemeindeverbände I Staat Freiburg

Prozess zur Ausarbeitung der Gemeindereglemente

6. Empfehlungen zur Formulierung: Gesetzgebungstechnik

Einige Hilfsmittel, die Ihnen die Erarbeitung von Reglementen erleichtern:

- Empfehlungen des Amts für Gesetzgebung zu Redaktion und Gesetzestechnik
 Redaktion und Gesetzestechnik | Staat Freiburg
- Blanko-Musterreglement des Amts für Gemeinden
 Reglemente und Statuten | Staat Freiburg
- Inklusive Schreibweise
 Geschlechtergerechtes Formulieren | Staat Freiburg
- 10 Tipps für die Ausarbeitung eines Reglements
 InfoGemA Gemeindereglemente und Statuten der Gemeindeverbände | Staat Freiburg

Prozess zur Ausarbeitung der Gemeindereglemente

7. Gesetzmässigkeitsprüfung, Veröffentlichung und Inkrafttreten (1/2)

Alle Reglemente der Legislative, die **bis und mit 31. August 2028** erlassen werden :

- ✓ Kantonale Genehmigung ist erforderlich (durch die zuständige Direktion).
 Ohne die Genehmigung kann das Reglement nicht in Kraft treten.
- ✓ Sämtliche Reglemente müssen **publiziert** werden auf der Gemeindewebsite (Art. 42b ARGG).

Alle Reglemente der Legislative die **ab dem 1. September 2028** erlassen werden (vgl. ASF 2026_030[1]) :

- ✓ Einholen einer **obligatorischen Stellungnahme** des Kantons bei gewissen Reglementen[2].
- ✓ Keine kantonale Genehmigung mehr (nur noch bei Polizeireglement).
 Nach korrekter Abwicklung des Verfahrens (Einberufung, allfällige Stellunahme des Kantons[2], Konsultation Preisüberwacher, Stellungnahme Fiko, Beschluss, Publikation) kann das **Reglement in Kraft treten.**
- ✓ Mängel können zu Anfechtung mit Rechtsmitteln führen (Aufhebung oder Nichtigkeit des Reglements je nach Art des Mangels; Anfechtungsobjekt kann auch ein Anwendungsfall des Reglements sein).
- ✓ Art. 15 und 16: **neue Publikationsregeln** (cf. Wortlaut auf folgender Folie)

[1] Das neue Gemeindegesetz ist inklusive Botschaft des Staatsrats in der Amtlichen Gesetzessammlung des Kantons abrufbar. Es tritt am 1. September 2028 in Kraft.

[2] Organisationsreglement, Schulreglement, Abfall-, Trinkwasser- und Abwasserreglement, Reglemente über Parkbewirtschaftung und öffentliche Sachen.

acf-fgv

Prozess zur Ausarbeitung der Gemeindereglemente

7. Gesetzmässigkeitsprüfung, Veröffentlichung und Inkrafttreten (2/2)

Art. 15 Gesetzgebung der Gemeinde – Chronologische Veröffentlichung

[1] Innerhalb von 20 Tagen nach der Verabschiedung eines Erlasses wird der entsprechende Beschluss im Amtsblatt veröffentlicht und der Erlasstext wird auf der Website der Gemeinde veröffentlicht. Diese beiden Veröffentlichungen müssen am gleichen Tag erfolgen.

[2] Ebenfalls auf der Website der Gemeinde veröffentlicht werden in Zusammenhang mit dem Erlass:

a) die Informationen zu seinem Status:
 1. untersteht dem fakultativen Referendum;
 2. untersteht der Volksabstimmung;
 3. Genehmigung beantragt;
 4. Inkrafttreten ausstehend.

b) falls der Erlass dem fakultativen Referendum untersteht, die zusätzlichen Elemente, welche die Gesetzgebung über die politischen Rechte vorschreibt;

c) die Aktualisierung dieser Informationen.

[3] Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Erlasses wird vom Gemeinderat bestimmt, wenn er sich weder aus dem Erlass selbst noch aus der Spezialgesetzgebung ergibt.

Neue Regeln für die Veröffentlichung
ab 1. September 2028
(Art. 15 und 16 des neuen GG)

Art. 16 Gesetzgebung der Gemeinde – Systematische Veröffentlichung

[1] Die Gemeinde führt auf ihrer Website eine nach Sachgebieten geordnete und aktualisierte Sammlung ihrer geltenden Erlasse.

[2] Die geltenden Erlasse werden durch eine Tabelle ergänzt, in der für die ursprüngliche Fassung und für jede Serie späterer Änderungen Folgendes angegeben ist:

a) das Datum der Verabschiedung und der Veröffentlichung;

b) das Datum einer allfälligen Volksabstimmung und das Datum der Veröffentlichung ihres Resultats;

c) das Datum einer allfälligen Genehmigung und das Datum ihrer Veröffentlichung;

d) das Datum des Inkrafttretens.

[3] Die geltende Gesetzgebung der Gemeinde kann auch bei der Gemeindeschreiberei eingesehen werden. Dasselbe gilt für aufgehobene Erlasse.

acf-fgv

Die Organisation der Gemeinde - Übersicht

- Empfang und Einleitung
- Die Gemeinde, die Gemeindeautonomie und die allgemeinen Grundsätze der administrativen Verwaltung
- Prozess zur Ausarbeitung der Gemeindereglemente
- **Verwaltungsrechtliche Verfügungen der Gemeinde**
- Organisation der Gemeinde im Lichte einer sorgfältigen Verwaltung
- Zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden
- Cyberadministration und Digitalisierung / « Gemeindeporträt und Porträt der Regionen »
- Fragen und Schlussfolgerungen

acf-fgv

Verwaltungsrechtliche Verfügungen der Gemeinde

1. Begriff der (verwaltungsrechtlichen) Verfügung

Definition, Merkmale, Abgrenzung zu anderen Entscheiden oder Beschlüssen

Eine Verfügung ist eine verbindliche Anordnung, die von einer Behörde im Einzelfall in Anwendung des öffentlichen Rechts getroffen wird *(Art. 4 VRG*).*

**VRG: Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (SGF 150.1, VRG)*

- *Die Behörde kann z.B. ein Gemeinderat oder ein Vorstand eines Gemeindeverbands sein (Art. 2 Abs. 1 Bst. b-d VRG)*
- *Betrifft individuelle Personen und einen konkreten Einzelfall*

Abgrenzung :
***Reglement**: betrifft eine Vielzahl von Personen und Situationen, **interne** Richtlinien, verwaltungsrechtlicher **Vertrag**, Erteilung von blossen **Auskünften** oder Infomationen*

acf-fgv

Verwaltungsrechtliche Verfügungen der Gemeinde

2. Zentrale Elemente einer Verfügung (1/2)

Gesetzliche Grundlage, Begründung und Angabe der Rechtsmittel

Pflicht aus Verfassung und Gesetz : jede negative/ablehnende Verfügung muss begründet werden (Art. 29 Abs. 2 Kantonsverfassung und + Art. 67 VRG).

Sachverhalt:

Nennung der Fakten und konkreten Umstände, auf die sich die Verfügung stützt. Die genannten Fakten müssen belegt und relevant sein.

Gesetzliche Grundlage:

Konkrete Nennung der Rechtsnorm, auf die sich die Verfügung stützt (Gesetz, Artikel, Absatz).

Begründung (juristische Argumente):

Anwendung der Rechtsnorm auf den Sachverhalt. Herleitung der getroffenen Vefügung aus den festgestellten Tatsachen.

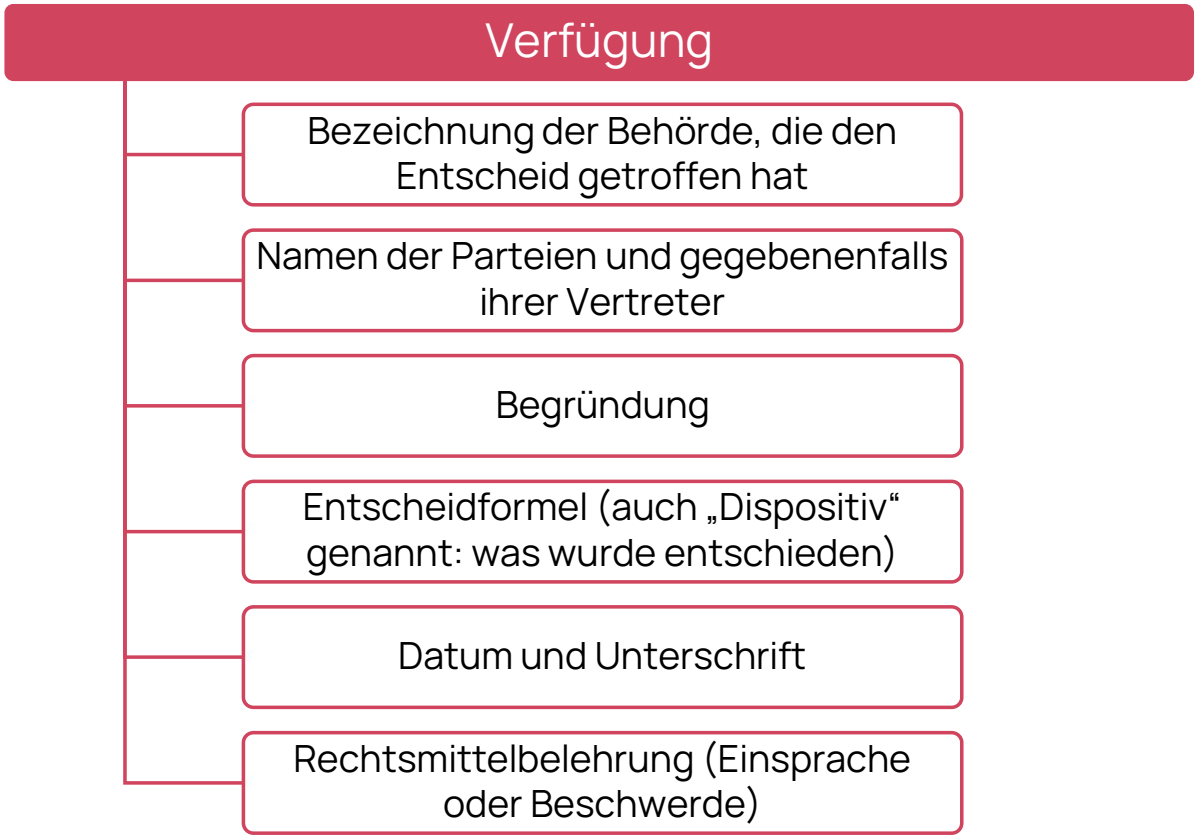
Achtung: Fehlt die Begründung, stellt dies einen Formfehler dar. Aufhebung der Verfügung möglich nach Beschwerde.

acf-fgv

Verwaltungsrechtliche Verfügungen der Gemeinde

2. Zentrale Elemente einer Verfügung (2/2)

Gesetzliche Grundlage, Begründung und Angabe der Rechtsmittel



acf-fgv

Verwaltungsrechtliche Verfügungen der Gemeinde

3. Rechtliches Gehör

Sechs Bestandteile (Art. 50 ff. VRG)



- Bei jeder **Verfügung**, die für die betroffene Person **negativ** ist (Ablehnung eines Gesuchs, Entzug eines Rechts)
- In jedem **verwaltungsrechtlichen** Verfahren der Gemeinde
- Immer, wenn eine Person in ihren rechtlichen Interessen **betroffen** ist

Verwaltungsrechtliche Verfügungen der Gemeinde

4. Rechtsmittel gegen eine Verfügung

- Das zur Verfügung stehende Rechtsmittel muss bei jeder Verfügung angegeben werden (Art. 66 Abs. 1 Bst. f VRG)

 → Das Rechtsmittel ist entweder die Einsprache oder die Beschwerde (Art. 153 GG)

- Die Behörde, bei derjenigen das Rechtsmittel einzureichen ist, muss genannt werden

- Die Frist, die für die Einreichung des Rechtsmittels zur Verfügung steht, muss angegeben werden:

⇨ Die Rechsmittelfrist muss der vom Gesetz definierten Frist entsprechen, nicht in jedem Fall beträgt sie 30 Tage!

acf-fgv

Verwaltungsrechtliche Verfügungen der Gemeinde

6. Konkretes Beispiel – Teil 1

Name der verfügenden Behörde
Entscheid des Gemeinderats der Gemeinde Belmont-Broye

Namen der Parteien und ihrer Vertreter
Herr und Frau Didier und Bernadette Gentizon, wohnhaft in Belmont-Broye, vertreten durch ihren Rechtsbeistand RA Hubert Tinguely, in Freiburg

Betrifft
Einsprache vom 1. Juni 2026 gegen das Baugesuch (vereinfachtes Verfahren) Dossier-Nr. …. , das am 21. Mai 2026 von Herrn Bernhard Müller eingereicht wurde

Sachverhalt:
Am 21. Mai 2026 reichte Herr Bernhard Müller ein Baugesuch betreffend das Grundstück Nr. 22 im Grundbuch der Gemeinde Belmont-Broye ein.
Am 1. Juni 2026 erhoben Herr und Frau Didier und Bernadette Gentizon innert der gesetzlichen Frist Einsprache gegen dieses Baugesuch. Sie machen folgende Einsprachegründe geltend: ….

Verwaltungsrechtliche Verfügungen der Gemeinde

6. Konkretes Beispiel – Teil 2

Anwendbare Gesetzesbestimmungen / Rechtliches
Laut Artikel 139 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 (RPBG, SGF 710.1) und Art. 96 des Ausführungsreglements zum RPBG (RPBR, SGF 710.11) befindet der Gemeinderat über die unerledigten Einsprachendie in einem gesonderten Entscheid.
Artikel X des … Gesetzes sieht vor, dass …

Begründung
Die kantonalen Dienststellen Y und Z haben das Projekt positiv begutachtet. Das Projekt entspricht den gesetzlichen Bedingungen gemäss Art. X des Gesetzes… Die vorgebrachten Einsprachegründe sind somit abzuweisen.

Verwaltungsrechtliche Verfügungen der Gemeinde

6. Konkretes Beispiel – Teil 3

Dispositiv
Aus diesen Gründen entscheidet der Gemeinderat:

1. Die am 1. Juni 2026 von Herrn und Frau Didier und Bernadette Gentizon eingereichte Einsprache wird abgewiesen.
2. Das Baugesuch vom 21. Mai 2026 von Herrn Bernhard Müller wird erteilt und mit separater Verfügung bewilligt.
3. Es werden keine Kosten erhoben.

Datum und Unterschrift
Belmont-Broye, am 10. Juli 2026

Der Gemeinderat von Belmont-Broye

Der Ammann: Die Gemeindeschreiberin:

Rechtsmittel
Vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde an den Oberamtmann des Broyebezirks (… Adresse) angefochten werden.

Eröffnung
Vorliegende Verfügung wird mittels eingeschriebenem Brief und Empfangsbestätigung eröffnet:
RA Hubert Tinguely, in Freiburg
Sie wird mit einfacher Briefpost folgenden Destinatären eröffnet :
Herrn Bernhard Müller, in Domdidier
Oberamt des Broyebezirks

acf-fgv

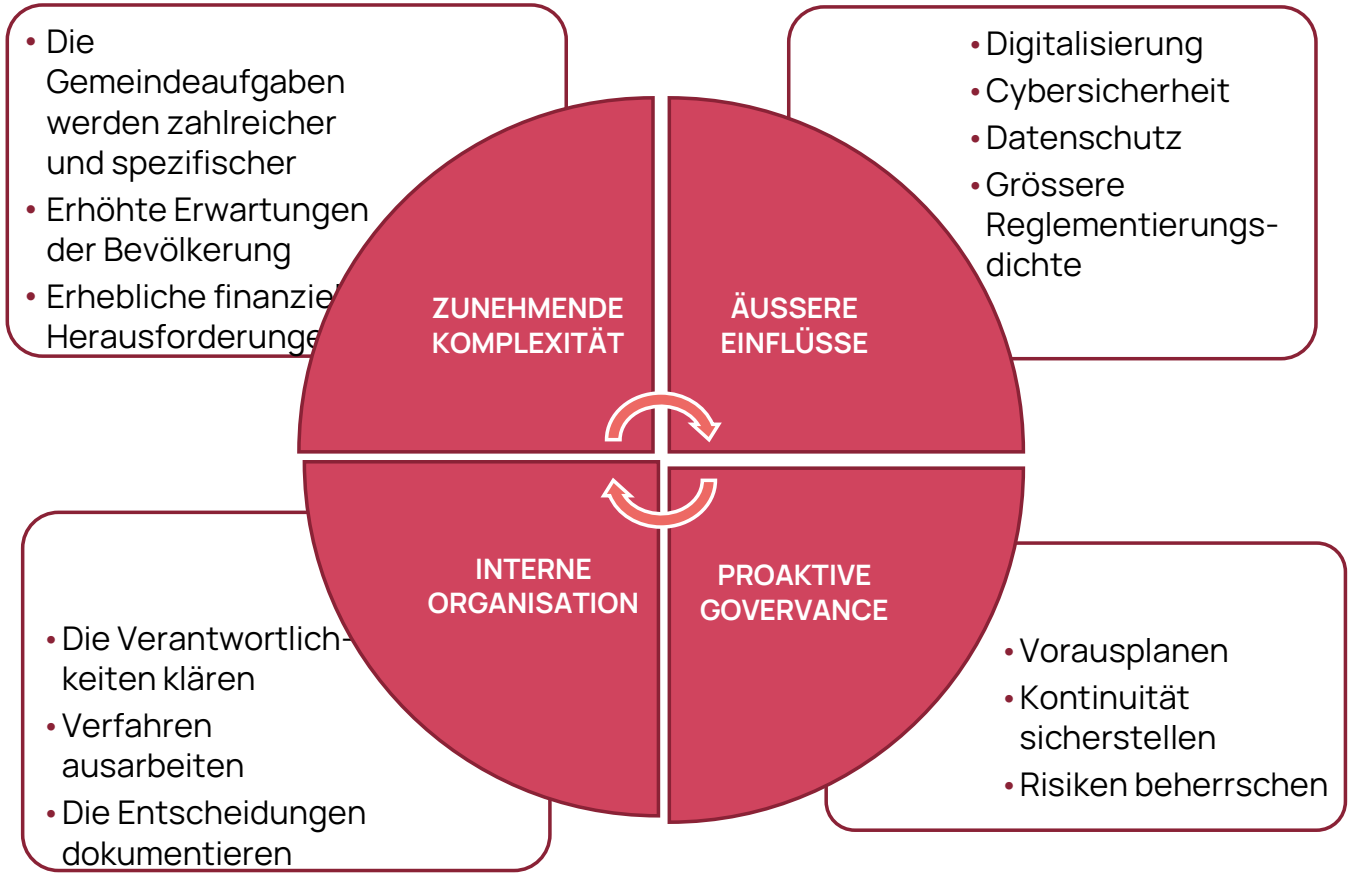
Die Organisation der Gemeinde - Übersicht

- Empfang und Einleitung
- Die Gemeinde, die Gemeindeautonomie und die allgemeinen Grundsätze der administrativen Verwaltung
- Prozess zur Ausarbeitung der Gemeindereglemente
- Verwaltungsrechtliche Verfügungen der Gemeinde
- **Organisation der Gemeinde im Lichte einer sorgfältigen Verwaltung**
- Zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden
- Cyberadministration und Digitalisierung / « Gemeindeporträt und Porträt der Regionen »
- Fragen und Schlussfolgerungen

acf-fgv

Organisation der Gemeinde im Lichte einer sorgfältigen Verwaltung

1. Warum ist von einer sorgfältigen Verwaltung zu sprechen



acf-fgv

Organisation der Gemeinde im Lichte einer sorgfältigen Verwaltung

2. Was wird unter einem «guten Verwalter», einer «guten Verwalterin» verstanden?

Es heisst nicht, nie einen Fehler zu machen,

aber

Es bedeutet :

- sich informieren vor dem Entscheiden
- die Verantwortlichkeiten klären
- die voraussehbaren Probleme antizipieren
- eine Nachbearbeitung sicherstellen
- die wichtigen Entscheidungen dokumentieren

Es wird nicht verlangt perfekt zu sein; es wird verlangt organisiert zu sein.

Organisation der Gemeinde im Lichte einer sorgfältigen Verwaltung

3. Warum ist es wichtig, organisiert zu sein?

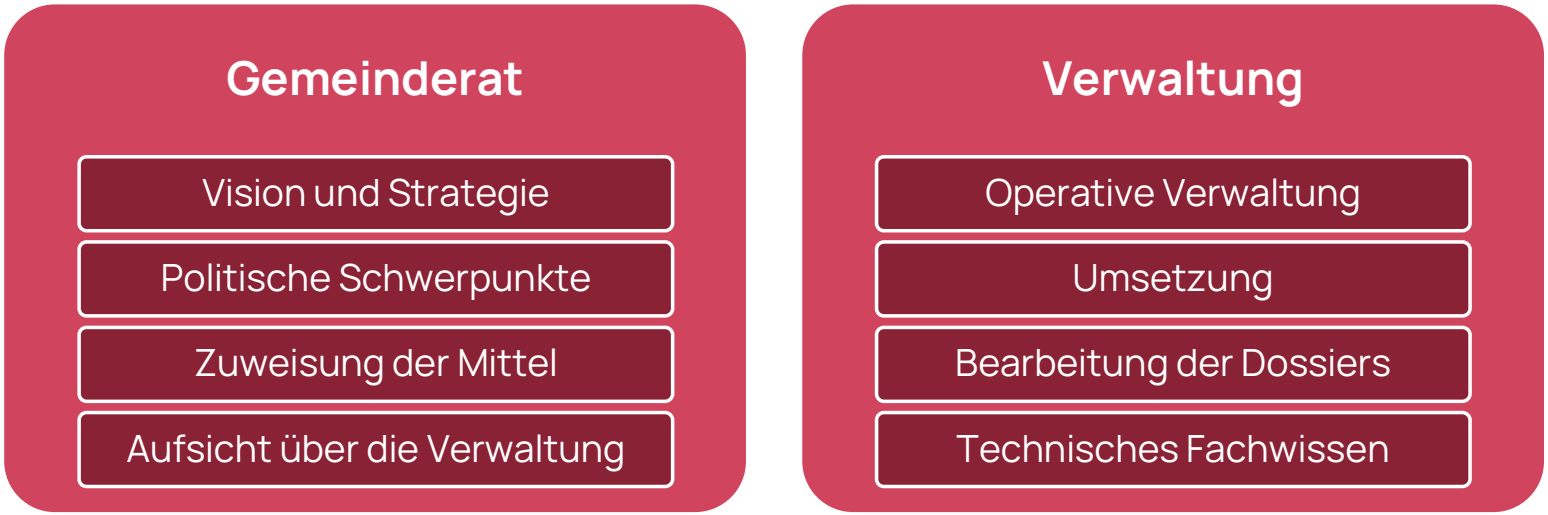
Weil eine mangelhafte Organisation folgendes nach sich ziehen kann:

- Das Verlorengehen von Informationen
- Fehler
- Verzögerungen
- höhere Kosten
- Kompetenzkonflikte
- Unfälle
- und zu guter Letzt….. eine zivilrechtliche oder strafrechtliche Haftung.

Eine gute Organisation ist oft die beste Präventionsmassnahme.

Organisation der Gemeinde im Lichte einer sorgfältigen Verwaltung

4. Wer macht was?



Es ist wichtig, klar zu unterscheiden zwischen strategischer Leitung (Gewählte) und der operativen Verwaltungstätigkeit (Verwaltung).

Häufige Gefahr: Verwechslungen bezüglich politischer oder administrativer Rolle.

acf-fgv

Organisation der Gemeinde im Lichte einer sorgfältigen Verwaltung

5. Eine klare Organisation schützt die Gemeinde, ihre Gewählten sowie ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Eine sorgfältige Verwaltung setzt voraus :

- übersichtliches Organigramm
- definiterte Kompetenzen
- erkennbare hierarchische Linien
- Regelung der Vertretungen
- formalisierte Delegationen

Organisatorische Grauzonen werden oft zu Risikozonen.

acf-fgv

Organisation der Gemeinde im Lichte einer sorgfältigen Verwaltung

6. Die Instrumente für eine sorgfältige Verwaltung

Wichtige Instrumente:

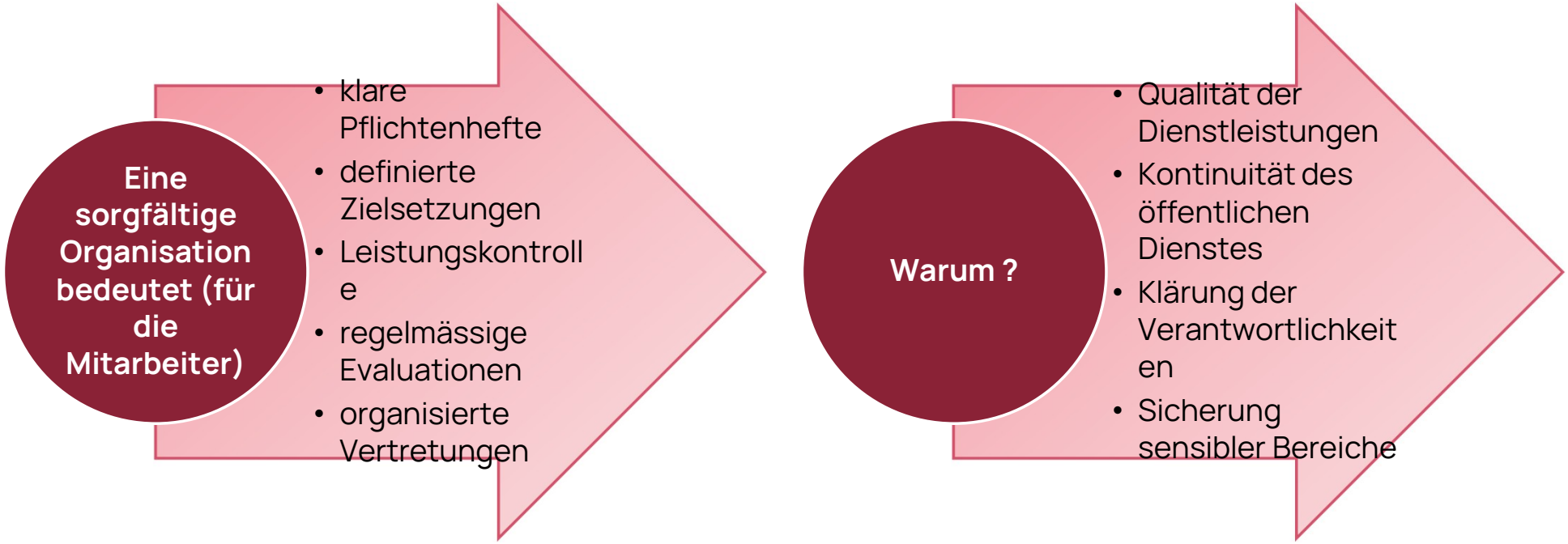
- Organisationsreglement
- Personalreglement und Pflichtenhefte
- Interne Organisationsdirektiven
- Auftragsschreiben (externe Vertretung)
- Protokolle
- System zur Nachverfolgung der Umsetzung der Beschlüsse des Gemeinderats

Eine gute Organisation beruht auf bekannten und dokumentierten Regeln.

acf-fgv

Organisation der Gemeinde im Lichte einer sorgfältigen Verwaltung

7. Das **Gemeindepersonal**: eine strategische Ressource



Beispiele : Jahresgespräche, Zielvereinbarungen (auf der Grundlage des Legislaturprogramms), Festlegen der Stellvertretungen, Nachverfolgung der sensiblen Dossiers

acf-fgv

Organisation der Gemeinde im Lichte einer sorgfältigen Verwaltung

8. Externe Vertretung (Vertretung in Drittorganisationen): die Verbindung mit der Gemeinde nicht verlieren

Die Gemeinde wird oft vertreten in:

- Gemeindeverbänden
- Stiftungen
- Anstalten
- Gesellschaften
- etc.

In diesen Fällen setzt eine sorgfältige Verwaltung insbesondere Folgendes voraus:

- Klar definierte Aufträge
- Auftragsschreiben, sofern erforderlich
- Regelmässiges Feedback
- Nachverfolgbarkeit der wichtigen Entscheidungen

Die Vertretung einer Gemeinde sollte nie nur auf stillschweigenden Gepflogenheiten oder impliziten Erwartungen beruhen.

acf-fgv

Organisation der Gemeinde im Lichte einer sorgfältigen Verwaltung

9. Vorausschauendes Handeln: eine Sorgfaltspflicht

Eine sorgfältige Verwaltung plant:

- Infrastrukturen (Unterhalt)
- Investitionen (neue)
- Human Ressources (Vertretungen)
- digitale Infrastruktur (Erneuerung)

Beispiele :

- Gebäude
- Strassen
- Fahrzeuge
- Informatik (Cybersicherheit und Datenschutz)

Wichtig : Die Infrastrukturen und ihr Unterhalt haben oft einen Planungshorizont von 10 bis 30 Jahren (mehr als der Finanzplan)

Entscheidungen, die zu spät getroffen werden, kosten in aller Regel mehr.

acf-fgv

Organisation der Gemeinde im Lichte einer sorgfältigen Verwaltung

10. Kommunale Planung und Kohärenz in finanzieller Hinsicht

Eine gut verwaltete Gemeinde richtet ihr Handeln auf mehrere Zeithorizonte aus:

Kurzfristig

- Jahresbudget
- Operationelle Prioritäten

Mittelfristig

Politische und strategische Prioritäten

- Finanzplanung gemäss GFHG (5 Jahre)
- Legislatur-programm (fakultativ; 5 Jahre)

Langfristig

Masterpläne

- Gebäude
- Strassen
- Fahrzeuge und Ausrüstung
- IT-Infrastruktur (Cybersicherheit und Daten)

Adobe Acrobat Document

acf-fgv

Organisation der Gemeinde im Lichte einer sorgfältigen Verwaltung

11. Sicherstellung der Kohärenz zwischen Ambitionen und Mitteln

Eine gut verwaltete Gemeinde wacht über die Ausrichtung in folgenden Bereichen:



Eine sorgfältige Verwaltung sorgt dafür, dass die Bedürfnisse der Gemeinde, die politischen Prioritäten und die verfügbaren finanziellen Mittel in Einklang gebracht werden.

acf-fgv

Organisation der Gemeinde im Lichte einer sorgfältigen Verwaltung

12. Dokumentation und Kontrolle der Umsetzung der Entscheidungen

Eine sorgfältige Verwaltung muss folgendes aufzeigen:

- was entschieden wurde
- warum
- durch wen
- mit welcher Folge

Daher ist wichtig:

- präzise Protokolle
- nachvollziehbare Entscheidungen
- Aufbewahrung der Unterlagen
- klar definierte Zuständigkeiten

Ein System der Nachverfolgung der Entscheidungen erlaubt namentlich:

- die Ausführung sicherzustellen
- Versäumnisse zu vermeiden
- Verzögerungen festzustellen
- Kontinuität zu garantieren
- einen klaren Überblick zu behalten

Beispiele : Software zur Aufgaben- und Projektverwaltung ; Nachverfolgungs-Übersicht über die Beschlüsse des Gemeinderats ; regelmäßige Berichterstattung an die Exekutive

acf-fgv

Organisation der Gemeinde im Lichte einer sorgfältigen Verwaltung

13. Interne Kontrollen und Risikomanagement

Die interne Kontrolle erlaubt namentlich:

- Prozesse abzusichern
- Fehler zu minimieren
- Missbrauch vorzubeugen
- die Daten zu schützen
- die Kontinuität der Aktivitäten sicherzustellen



Beispiele

- Vieraugenprinzip
- Zahlungsvalidierung
- Zugriffsverwaltung
- Sicherungen (Backups)
- Vorgehensweisen bei Abwesenheit

Das Vertrauen ist unabdingbar. Kontrolle ist ebenso wichtig.

acf-fgv

Organisation der Gemeinde im Lichte einer sorgfältigen Verwaltung

14. Zur zivil- und strafrechtlichen Haftung

Ob eine Haftung besteht, hängt stark ab von:

- der Gestaltung der Organisation
- der durchgeführten Nachverfolgung
- der zur Verfügung stehenden Dokumentation
- der Klarheit der Zuständigkeiten
- der internen Kontrollmechanismen

Lücken können für die Gemeinde insbesondere diese Folgen haben :

- vermögensrechtliche Folgen (Schadensersatz, Mehrkosten, Rechtsverletzungen usw.)
- personenbezogene Folgen (z. B. Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit)

Wann und unter welchen Voraussetzungen kann die zivil- und/oder strafrechtliche Haftung der Gemeinde, der Behörden oder des Gemeindepersonals geltend gemacht werden?

acf-fgv

Die Organisation der Gemeinde - Übersicht

- Empfang und Einleitung
- Die Gemeinde, die Gemeindeautonomie und die allgemeinen Grundsätze der administrativen Verwaltung
- Prozess zur Ausarbeitung der Gemeindereglemente
- Verwaltungsrechtliche Verfügungen der Gemeinde
- Organisation der Gemeinde im Lichte einer sorgfältigen Verwaltung
- **Zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden**
- Cyberadministration und Digitalisierung / « Gemeindeporträt und Porträt der Regionen »
- Fragen und Schlussfolgerungen

acf-fgv

Zivil- und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

1. Zivilrechtliche Haftung der Gemeindebehörden



acf-fgv

Zivil- und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

1. Zivilrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

1. Frage:

Wer kommt für die am Gebäude entstandenen Schäden auf: der Chauffeur oder die Gemeinde?

- Wir befinden uns hier im Bereich der **externen Haftung** der Gemeinde

Zivil- und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

1. Zivilrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

Die Grundsätze

Die zivilrechtliche Haftung der Gemeinwesen für den **Schaden**, den ihre **Amtsträgerinnen und Amtsträger** in **Ausübung** ihres Amtes Dritten **widerrechtlich zufügen**, wird ausschliesslich durch das *Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträgerinnen und Amtsträger* (HGG ; SGF 16.1) vom 16. September 1986 geregelt.

Gemeinwesen sind: der Staat, **die Gemeinden und die Gemeindeverbände**, die anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (z.B. Waldbewirtschaftungseinheiten) und die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. HFR, Grangeneuve) (Art. 2 Abs. 1 und 2 HGG).

Zivil- und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

1. Zivilrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

Die Grundsätze

Amtsträgerinnen und Amtsträger im Sinne des HGG sind (vgl. Art. 3 Abs. 1 HGG) :

- die **Mitglieder der Behörden** (z.B. Gemeinderäte), der Organe und der Kommissionen der Gemeinwesen
- die **Mitglieder des Personals der Gemeinwesen**, ungeachtet dessen, ob sie in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen
- **alle anderen Personen**, die im Dienste der Gemeinwesen **ein öffentliches Amt ausüben**

Zivil- und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

1. Zivilrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

1. Die externe Haftung (gegenüber Dritten) – Der Grundsatz

Der Geschädigte Dritte kann **den Amtsträger oder die Amtsträgerin niemals direkt haftbar machen**: Er kann **nur das Gemeinwesen in Anspruch nehmen** (Art. 6 Abs. 2 HGG)

- Dies gilt ausschliesslich im zivilrechtlichen Bereich: Der Amtsträger bzw. die Amtsträgerin bleibt hingegen dem Risiko eines Strafverfahrens ausgesetzt.

Zivil- und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

1. Zivilrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

Die externe Haftung (gegenüber Dritten) – Die Bedingungen

Der Amtsträger muss:

in Ausübung seines Amtes	✓ Bei einer Dienstfahrt
eine rechtswidrige Handlung begangen haben	✓ Nichtbeherrschen des Fahrzeugs
die kausal	✓ ist die Ursache für die Schäden
einen Schaden	✓ Die Schäden am Gebäude und am Fahrzeug
jemand anderem zugefügt hat	✓ Dem Eigentümer des beschädigten Gebäudes und der Gemeinde, welche Eigentümerin des Fahrzeugs ist

Zivil- und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

1. Zivilrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

Die externe Haftung (gegenüber Dritten) – die Konsequenz



acf-fgv

Zivil- und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

1. Zivilrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

Der der Gemeinde entstandene Schaden

Die Gemeinde Mont-Soleil hat vorliegend zwei Schäden erlitten:

1. Der dem Eigentümer des Gebäudes erstattete Betrag als Schadenersatz für die am Gebäude entstandenen Schäden (**indirekter** Schaden)
2. Die Kosten für die Reparatur der am Fahrzeug der Gemeinde entstandenen Schäden (**direkter** Schaden)

2. Frage

Kann die Gemeinde die Rückerstattung dieser Beträge verlangen?

- Wir befinden uns hier im Rahmen der **internen Haftung** der Gemeinde

Zivil- und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

1. Zivilrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

Die interne Haftung (innerhalb der Gemeinde)

a) Der indirekte Schaden (Entschädigung des Eigentümers des Gebäudes)

Kann die Gemeinde vom Fahrer verlangen, dass er den an den Eigentümer des Gebäudes bezahlten Betrag zurückzahlt?

Art. 11 Abs. 1 HGG sieht vor, dass das Gemeinwesen im Falle einer **vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung** der Amtspflichten durch den Amtsträger auf diesen **Rückgriff** nehmen kann.

Zivil- und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

1. Zivilrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

Die interne Haftung (innerhalb der Gemeinde)

b) Der direkte Schaden (Schaden am Fahrzeug)

Kann die Gemeinde vom Fahrer verlangen, dass er die Kosten für die am Fahrzeug entstandenen Schäden erstattet?

Artikel 10 Abs. 1 HGG sieht vor, dass der Amtsträger gegenüber dem Gemeinwesen für den Schaden haftet, den er dem Gemeinwesen unmittelbar durch **vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung** der Amtspflichten verursacht.

Zivil- und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

1. Zivilrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

Die interne Haftung (innerhalb der Gemeinde)

c) Weitere Anmerkungen

- Die gemeinsame Voraussetzung für den Ersatz des indirekten und des direkten Schadens: eine **vorsätzliche oder grob fahrlässige** Verletzung der Amtspflichten.

- Artikel 67 Abs. 1 Bst. r GFHG präzisiert, dass die Gemeindeversammlung (oder der Generalrat) die **Finanzkommission** beauftragen kann, gegen die Mitglieder des Gemeinderats Haftpflichtansprüche geltend zu machen.

Zivil- und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

1. Zivilrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

Externe Haftung

= die Haftung des **Gemeinwesens** gegenüber **Dritten**



Interne Haftung

= die Haftung der **Amtsträger** gegenüber dem **Gemeinwesen**

- Für den der Gemeinde **direkt** zugefügten Schaden
- Für den **indirekten** Schaden, den die Gemeinde erleidet, weil sie einem Dritten einen Schaden ersetzen musste (**Rückgriff auf Amtsträger**)

acf-fgv

Zivil- und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

1. Zivilrechtliche Haftung der Gemeindebehörden



acf-fgv

Zivil- und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

1. Zivilrechtliche Haftung der Gemeindebehörden



acf-fgv

Zivil- und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

1. Zivilrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

Risikosituationen

Urteil KGer FR 2024 60 vom 25. August 2025

- Der Fall betrifft einen privaten Beistand aus Freiburg, der Gelder veruntreut hatte, die B. gehörten, einer schutzbedürftigen Person, die unter Beistandschaft stand. Nach einem Strafverfahren wurde er wegen qualifizierter Veruntreuung, Urkundenfälschung und Erschleichung einer falschen Beurkundung verurteilt.
- B. verlangte daraufhin vom Kanton Freiburg eine Entschädigung für die veruntreuten Beträge, eine Genugtuung sowie Entschädigung seiner Anwaltskosten.
- Der Staat hat seine Haftung anerkannt und B. eine Entschädigung in Höhe von CHF 68'130.20 gezahlt; anschliessend hat er auf den Beistand Rückgriff genommen, um den bezahlten Betrag zurückzufordern.
- Das Kantonsgericht hat die Beschwerde des Beistands abgewiesen und auch die unentgeltliche Rechtspflege verweigert, da die Beschwerde von vornherein aussichtslos war.

Zivil- und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

1. Zivilrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

Risikosituationen

BGE 91 II 474, JdT 1966 I 551
Die Haftung der Gemeinde als Eigentümerin einer Kanalisation wurde aufgrund eines Mangels am Bauwerk anerkannt (Art. 58 OR). In ihrem damaligen Zustand war die Kanalisation nicht in der Lage, die starken Regenfälle abzuleiten, die zu einem Hochwasser eines Baches führten und die Überflutung der angrenzenden Anbauflächen verursachten. Die Regenfälle waren jedoch nicht derart aussergewöhnlich und unvorhersehbar, dass sie einen Fall von höherer Gewalt dargestellt hätten.

Zivil- und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

1. Zivilrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

Risikosituationen

BGE 143 III 242
Die Haftung des Kantons als Grundeigentümer im Sinne von Art. 679 ZGB wurde bejaht, da es infolge eines Anstiegs des Grundwasserspiegels zu Überschwemmungen gekommen war; dieser Anstieg wurde durch Kiesabbauarbeiten im Rhonebett verursacht, die in einer grösseren Tiefe als vom Kanton bewilligt durchgeführt wurden. Die Überschwemmungen haben die Obstkulturen des benachbarten Grundstücks beschädigt. Das Gemeinwesen wurde haftbar gemacht, obwohl die Abbauarbeiten, die die Überschwemmungen verursacht haben, von Dritten durchgeführt wurden.

Zivil- und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

1. Zivilrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

Risikosituationen

Urteil des BGer 4A_103/2012 vom 26. Juni 2012
Baustelle und mangelnde Instandhaltung eines Trottoirs — Art. 58 OR Sturz eines Fussgängers auf einem Trottoir

1. Ein Fussgänger ist in Zürich an der Zufahrt zu einer Baustelle auf dem Trottoir gestürzt, weil dort Sand lag. Er verletzte sich am rechten Knie und litt zudem anschliessend unter Depressionen.
2. Der Fussgänger hat eine Teilklage gegen die Stadt Zürich als Eigentümerin des Trottoirs (Art. 58 OR) und gegen den Bauunternehmer wegen unerlaubter Handlung (Art. 41 OR) auf Zahlung von CHF 35'000 eingereicht - solidarisch wegen Verletzung der Unterhaltspflicht (Reinigung des Trottoirs) und kausal für den erlittenen Schaden.
3. Auf Beschwerde hin hat das Obergericht Zürich die Verletzung der Unterhaltspflicht sowie den Kausalzusammenhang mit dem Sturz anerkannt. Es hat die Sache an das erstinstanzliche Gericht zurückverwiesen, damit dieses die übrigen Haftungsvoraussetzungen prüft und gegebenenfalls den Schadenersatz festsetzt.

Zivil- und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

1. Zivilrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

Risikosituationen

Urteil des BGer 9C_496/2022, 9C_503/2022, 9C_504/2022, 9C_505/2022 vom 18. Juni 2024

1. Der Fall betrifft den Konkurs einer Freiburger Vorsorgeeinrichtung, deren fehlerhafte Geschäftsführung zu erheblichen Verlusten geführt hat, die anschliessend vom BVG-Sicherheitsfonds übernommen wurden.
2. Der BVG-Sicherheitsfonds hat sein Rückgriffsrecht insbesondere gegen mehrere Mitglieder des Stiftungsrats der Vorsorgeeinrichtung (darunter Gemeinderäte) ausgeübt und Schadenersatz verlangt.
3. Die Gerichtsverfahren betrafen in erster Linie den Umfang der Haftung der verschiedenen Beklagten im Sinne von Art. 52 und 56a BVG.

Zivil- und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

1. Zivilrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

Risikosituationen

Urteil des BGer 9C_496/2022, 9C_503/2022, 9C_504/2022, 9C_505/2022 vom 18. Juni 2024

4. Das Bundesgericht bestätigt, dass die ehemaligen Mitglieder des Stiftungsrats ihre Sorgfaltspflichten schwerwiegend verletzt haben, indem sie Investitionen genehmigt oder geduldet haben, die gegen die Vorschriften der beruflichen Vorsorge verstossen.
5. Die Beschwerden der zwölf ehemaligen Mitglieder des Stiftungsrats werden hingegen abgewiesen, und ihre Solidarhaftung für Beträge von über 20 Millionen Franken zuzüglich Zinsen wird bestätigt.

Zivil- und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

2. Die strafrechtliche Haftung von gewählten Amtsträgerinnen und Amtsträgern sowie des Gemeindepersonals

Der Grundsatz

Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie die Mitarbeitenden der Gemeinde haften strafrechtlich persönlich.

Art. 1 Abs. 1 StGB: « *Nach diesem Gesetze wird beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder Vergehen begeht* ».

Zivil- und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

2. Die strafrechtliche Haftung von gewählten Amtsträgerinnen und Amtsträgern sowie des Gemeindepersonals

Die Risikosituationen

1. Amtsdelikte

- **Amtsmissbrauch** (Art. 312 StGB) : wenn ein Mitglied der Behörde seine Amtsgewalt missbraucht, um sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen
- **Ungetreue Amtsführung** (Art. 314 StGB) und unter bestimmten Voraussetzungen **ungetreue Geschäftsbesorgung** (Art. 158 StGB)
- **Verletzung des Amtsgeheimnisses** (Art. 320 StGB) : Offenbarung vertraulicher Informationen, die im Rahmen der Tätigkeit erlangt wurden
- **Urkundenfälschung im Amt** (Art. 317 StGB)

Zivil- und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

2. Die strafrechtliche Haftung von gewählten Amtsträgerinnen und Amtsträgern sowie des Gemeindepersonals

Die Risikosituationen

2. Vermögensdelikte

- **Ungetreue Geschäftsbesorgung** (Art. 158 StGB), beispielsweise bei vorsätzlicher Misswirtschaft mit Gemeindegütern
- **Betrug** (Art. 146 StGB), **Veruntreuung** (Art. 138 StGB)
- **Passive Korruption** (Art. 322*quater* StGB), d.h. sich bestechen lassen
- **Vorteilsannahme** (Art. 322*sexies* StGB)

Zivil- und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

2. Die strafrechtliche Haftung von gewählten Amtsträgerinnen und Amtsträgern sowie des Gemeindepersonals

Die Risikosituationen

2. Vermögensdelikte

Urteil des BGer 9C_496/2022, 9C_503/2022, 9C_504/2022, 9C_505/2022 vom 18. Juni 2024

1. In ihrer Anklageschrift vom 28. August 2017 hatte die Staatsanwaltschaft die Verurteilung der Mitglieder der Anlagekommission des Vorsorgefonds beantragt, zu denen auch Gemeinderäte gehörten.
2. Mit Urteil vom 20. März 2018 hat das Wirtschaftsstrafgericht des Kantons Freiburg die Mitglieder der Anlagekommission freigesprochen.
3. **Achtung**: Dieser Freispruch ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Mitglieder der Anlagekommission keine Entscheidungsbefugnis hatten.

Zivil- und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

2. Die strafrechtliche Haftung von gewählten Amtsträgerinnen und Amtsträgern sowie des Gemeindepersonals

Die Risikosituationen

3. Allgemeine Delikte

Ein Gemeinderat bzw. eine Gemeinderätin sowie das Gemeindepersonal unterliegen wie jeder andere Bürger dem gesamten Strafgesetzbuch (Körperverletzung, Drohungen, Verleumdung usw.).

Zivil- und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

2. Die strafrechtliche Haftung von gewählten Amtsträgerinnen und Amtsträgern sowie des Gemeindepersonals

Die Risikosituationen

4. Allgemeine Delikte

Entscheid KGer VS, P1 23 1 vom 9. Mai 2025

Ein Gemeindemitarbeiter aus Crans-Montana, der in erster Instanz wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung verurteilt worden war, wurde vom Walliser Kantonsgericht freigesprochen. Er wurde nicht für den Sturz eines Mannes verantwortlich gemacht, der nach einem Sturz auf einer Treppe querschnittgelähmt war.

Der Vorfall ereignete sich am 30. August 2019 am Rande des Golfturniers von Crans-Montana. Der stark alkoholisierte Mann war über eine Absperrung geklettert und rückwärts auf eine Treppe gestürzt. Der baufällige Zustand dieser Treppe war bereits mehrere Monate zuvor gemeldet worden, sodass der Gemeindemitarbeiter davon Kenntnis hatte.

Zivil- und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

2. Die strafrechtliche Haftung von gewählten Amtsträgerinnen und Amtsträgern sowie des Gemeindepersonals

Die Risikosituationen

4. Allgemeine Delikte

Entscheid KGer VS, P1 23 1 vom 9. Mai 2025
Ende 2022 hatte das Bezirksgericht Sierre (1. Instanz) dem Angeklagten vorgeworfen, sich nicht persönlich vor Ort begeben zu haben, wo er hätte feststellen können, dass die Sicherheitsbarriere nicht hoch genug war. Der Angeklagte wurde wegen fahrlässiger Unterlassung für schuldig befunden und zu einer bedingten Busse von 60 Tagessätzen à 160 Franken sowie einer Geldbusse von 800 Franken verurteilt.

Zivil- und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

2. Die strafrechtliche Haftung von gewählten Amtsträgerinnen und Amtsträgern sowie des Gemeindepersonals

Die Risikosituationen

4. Allgemeine Delikte

Entscheid KGer VS, P1 23 1 vom 9. Mai 2025
Das Kantonsgericht teilt diese Einschätzung allerdings nicht.

Selbst wenn sich der Angestellte vor Ort begeben hätte, hätte er nicht unbedingt ein Risiko erkannt, da diese Situation seit über 60 Jahren bestand und nie zu einem Zwischenfall geführt oder Anlass zu einer Gefahrenmeldung gegeben hatte, so das Kantonsgericht.

Es sei zudem nicht nachgewiesen worden, dass die Anbringung eines höheren Geländers den Sturz hätte verhindern können, so das Kantonsgericht weiter zur Begründung des Freispruchs des Gemeindemitarbeiters.

Zivil- und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

2. Die strafrechtliche Haftung von gewählten Amtsträgerinnen und Amtsträgern sowie des Gemeindepersonals

Die Risikosituationen

4. Allgemeine Delikte

Ein Gemeinderat oder eine Gemeinderätin kann ebenfalls strafrechtlich verfolgt werden, wenn er oder sie es unterlässt zu handeln, obwohl er oder sie rechtlich verpflichtet war, einzugreifen (beispielsweise im Bereich der öffentlichen Sicherheit, der Aufsicht oder der angemessenen Organisation der kommunalen Dienste), sofern die Voraussetzungen für eine Haftung wegen Unterlassung (sog. Unterlassungsdelikt) erfüllt sind.

Zivil- und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

3. Die persönliche Haftung aufgrund der Vertretung in Drittorganisationen

Beispiele

- Vertretung im Vorstand eines Gemeindeverbands
- Vertretung im Verwaltungsrat einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist
- Vertretung im Stiftungsrat einer öffentlichen oder privaten Stiftung

Zivil- und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

3. Die persönliche Haftung aufgrund der Vertretung in Drittorganisationen

Die Risiken

- Unregelmässigkeiten in der Buchhaltung
- Nichtbezahlung der Sozialabgaben

Art. 52 AHVG:

[1] Fügt ein Arbeitgeber durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften der Versicherung einen Schaden zu, so hat er diesen zu ersetzen.
[2] ***Handelt es sich beim Arbeitgeber um eine juristische Person, so haften subsidiär die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen****. Sind mehrere Personen für den gleichen Schaden verantwortlich, so haften sie für den ganzen Schaden solidarisch.*

Zivil- und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

4. Präventionsmassnahmen

Eine klare Organisation

- Reglement des Gemeinderats + Anhänge (der FGV stellt auf seiner Website Vorlagen zur Verfügung)
 - Aufteilung der Departemente
 - Delegationen
 - Aufgaben des Gemeinderats
- Personalreglement der Gemeinde

Zivil- und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

4. Präventionsmassnahmen

<u>Das Auftragsschreiben</u>

- Richtlinie über die Vertretung des Staates in Unternehmen (Public Corporate Governance) vom 21. Juni 2016 (SGF 122.0.16)
- Auch wenn diese Richtlinie auf kommunaler Ebene nicht unmittelbar anwendbar ist, kann sie dennoch als nützliche Orientierungshilfe dienen
- Das Auftragsschreiben ist Gegenstand von Artikel 8 der oben genannten Richtlinie
- Das Auftragsschreiben hat ausserdem zum Ziel, allfällige Interessenkonflikte zwischen den Interessen der Gemeinde und denen der allfälligen AG, in deren Verwaltungsrat ein Mitglied des Gemeinderats entsandt wird, so weit wie möglich zu lösen. Es kann nämlich zu einem Konflikt zwischen den Pflichten des Gemeinderatsmitglieds und denen des Verwaltungsratsmitglieds kommen, was die Haftung der betreffenden Person nach sich ziehen kann:
 - Art. 717 Abs. 1 OR: «*Die Mitglieder des Verwaltungsrates (…) müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren.*»
 - Art. 82 Abs. 1 GG: «*Der Gemeinderat hat die Angelegenheiten der Gemeinde mit der Sorgfalt eines guten Verwalters zu führen*»

Zivil- und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

4. Präventionsmassnahmen

<u>Das Auftragsschreiben</u>

Beispiel: im V*erwaltungsreglement über die Funktionsweise des Gemeinderats und die Organisation der Verwaltung der Stadt Freiburg* wurde Artikel 8 der vorgenannten Richtlinie übernommen:

<u>Artikel 9</u>
1 Der Gemeinderat ernennt seine Vertreterinnen und Vertreter in den Einheiten des öffentlichen und des privaten Rechts, an deren Kapital die Gemeinde beteiligt ist. Diese Vertretungen sind in Anhang 3 festgehalten.
2 Die Beziehungen zwischen der Gemeinde und ihren Vertreterinnen und Vertretern werden in einem Auftragsschreiben festgelegt.

Zivil- und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

4. Präventionsmassnahmen

Auftragsschreiben

Artikel 11

1 Das Auftragsschreiben der Vertreterin oder des Vertreters enthält insbesondere:

a) die strategischen und finanziellen Ziele der Gemeinde für die betreffende Einheit ;
b) die Form und Modalitäten der Berichte, welche von den Vertreterinnen oder Vertretern erwartet werden ;
c) die Verpflichtung, dem Gemeinderat alle mit der Einheit zusammenhängenden Unterlagen auszuhändigen, insbesondere den Tätigkeits- und Geschäftsbericht ;
d) die Bedingungen, unter denen das Mandat der Vertreterin oder des Vertreters widerrufen werden kann ;
e) die Regelung der Entschädigung und der Spesenvergütung.

2 Es wird vom Gemeinderat und der Vertreterin oder dem Vertreter unterzeichnet.

Zivil- und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

4. Präventionsmassnahmen

Massnahmen zur internen Kontrolle

- Art. 56 GFHG

 Internes Kontrollsystem

 1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, finanztechnische und organisatorische Massnahmen.

 2 Der Gemeinderat führt geeignete Regeln für das interne Kontrollsystem ein. Er stellt dessen Einführung, Einsatz, Dokumentation und Überwachung sicher.

 3 Der Staatsrat kann die Modalitäten im Einzelnen regeln.

- Die Richtlinie 7/2019 des kantonalen Amtes für Gemeinden (GemA) behandelt die Einrichtung eines Internen Kontrollsystems (IKS)

Zivil- und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

4. Präventionsmassnahmen

Die Dokumentation der Entscheide

- Sitzungsprotokolle, einschliesslich derjenigen mit Dritten (Sitzungsnotizen)

Zivil- und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden

4. Präventionsmassnahmen

Die Versicherungen

- Der Makler: Die verschiedenen Risiken (einschliesslich z.B. der Nutzung der Gebäude durch Dritte) müssen gut erklärt werden

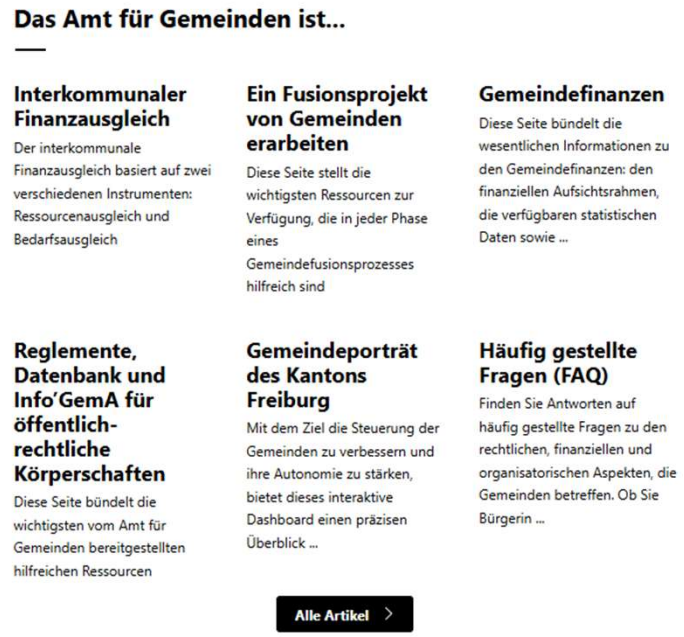
Die Organisation der Gemeinde - Übersicht

- Empfang und Einleitung
- Die Gemeinde, die Gemeindeautonomie und die allgemeinen Grundsätze der administrativen Verwaltung
- Prozess zur Ausarbeitung der Gemeindereglemente
- Verwaltungsrechtliche Verfügungen der Gemeinde
- Organisation der Gemeinde im Lichte einer sorgfältigen Verwaltung
- Zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden
- **Cyberadministration und Digitalisierung / « Gemeindeporträt und Porträt der Regionen »**
- Fragen und Schlussfolgerungen

acf-fgv

Cyberadministration und Digitalisierung / «Gemeindeporträt und Porträt der Regionen»

1. Informationen rasch finden



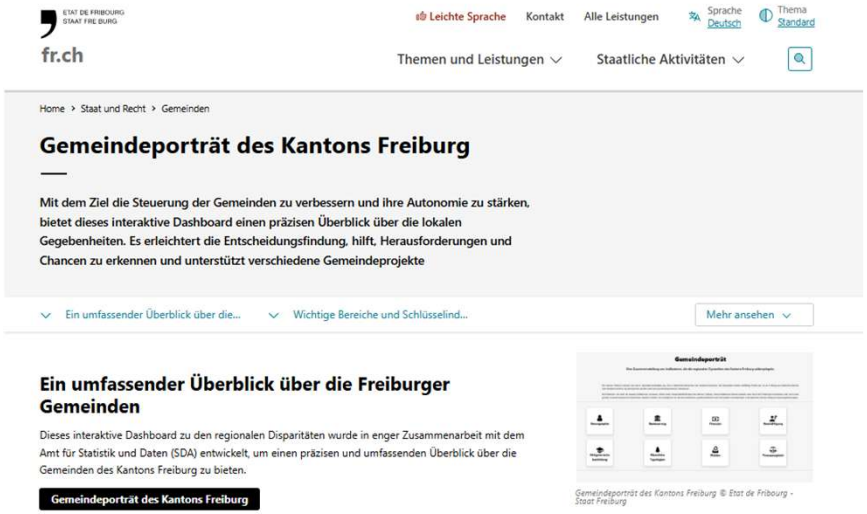
Auf die Website des GemA zugreifen

acf-fgv

Cyberadministration und Digitalisierung / «Gemeindeporträt und Porträt der Regionen»

2. Die Gemeinden verstehen, ohne sie zu kategorisieren

- Kantonale Daten aufwerten
- Einen gemeinsamen Rahmen strukturieren
- Informationen harmonisieren
- Die Gemeinden begleiten
- Die lokale Governance unterstützen
- Projekte und die regionale Entwicklung steuern
- Fusionsprojekte begleiten
- Entscheidungen auf bessere Kenntnisse abstützen
- Herausforderungen antizipieren
- Entscheidungen erklären und legitimieren



Gemeindeporträt des Kantons Freiburg © Etat de Fribourg - Staat Freiburg

Auf das Gemeindeporträt zugreifen

„Es geht nicht darum, zu kategorisieren, sondern zu verstehen. Darum, die Stärken und Herausforderungen jedes einzelnen Territoriums besser zu erfassen. Die Zahlen werden hier zu einem Hebel für Diskussion, Planung und Handeln."

acf-fgv

Cyberadministration und Digitalisierung / «Gemeindeporträt und Porträt der Regionen»

3. Ein offener, entwicklungsfähiger und kollaborativer Ansatz

Ein leicht verständliches und interaktives Instrument

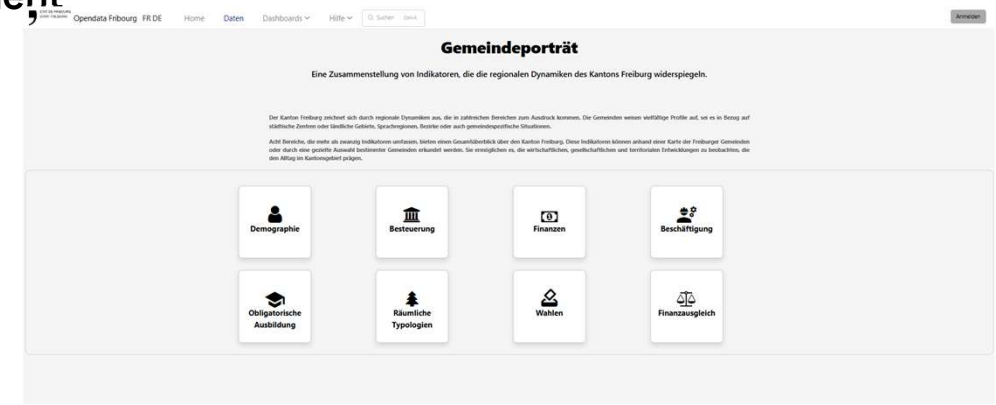
- Daten visualisieren und erkunden
- Vergleichen und in Kontext setzen
- Ohne technische Vorkenntnisse nutzbar

Eine offene Ressource

- Bevölkerung und Medien informieren
- Die Transparenz stärken
- Die lokale Demokratie unterstützen

Eine kontinuierliche Weiterentwicklung

- Daten aktualisieren und erweitern
- Entwicklungen nachverfolgen
- Laufend verbessern



Auf das Gemeindeporträt zugreifen

„Dieses Dashboard ist kein Selbstzweck, sondern ein Ausgangspunkt, der eine sowohl umfassende als auch detaillierte Betrachtung der Entwicklung und der Situation der Freiburger Gemeinden ermöglicht. Es ist ein lebendiges Instrument im Dienst der lokalen Demokratie.“

acf-fgv

Cyberadministration und Digitalisierung / «Gemeindeporträt und Porträt der Regionen»

4. Anwendung: konkretes Beispiel

Konkrete Situation A

- Starkes Bevölkerungswachstum, insbesondere durch junge Familien:
 - Überlastete Primarschulen
 - Hoher Investitionsbedarf

Mehrwert der Dashboards

- Visualisierung der Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Einwohnerzahl
- Visualisierung des Anteils junger Menschen in der erwerbstätigen Bevölkerung

Nutzen für die Exekutive

- Begründung des Bedarfs an schulischen Infrastrukturen
- Verbesserte Akzeptanz von Investitionskrediten

acf-fgv

Die Organisation der Gemeinde - Übersicht

- Empfang und Einleitung
- Die Gemeinde, die Gemeindeautonomie und die allgemeinen Grundsätze der administrativen Verwaltung
- Prozess zur Ausarbeitung der Gemeindereglemente
- Verwaltungsrechtliche Verfügungen der Gemeinde
- Organisation der Gemeinde im Lichte einer sorgfältigen Verwaltung
- Zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung der Gemeindebehörden
- Cyberadministration und Digitalisierung / « Gemeindeporträt und Porträt der Regionen »
- **Fragen und Schlussfolgerungen**

acf-fgv

Herzlichen Dank
für Ihre Teilnahme!

